

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

110. Stück, 16.06.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1928.) 110. Stück.

Inhalt:

- Nr. 168. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Juni 1928, betreffend Änderung des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.
 Nr. 169. Nachträge vom 5. Juni 1928 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926.
 Nr. 170. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1928, betreffend Neu Festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

N^o. 168.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.
 Oldenburg, den 4. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

Einziger Artikel.

Dem § 39 Abs. 3 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut nachgefügt:

„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf Antrag des Grundeigentümers auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Oldenburg, den 4. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Nr. 169.

Nachträge zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926.

Oldenburg, den 5. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags folgende Nachträge zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926:

A. Nachtrag zum Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926.

Abchnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1926 gehen hinzu <i>R.M.</i>
VIII	1	Anleihen	100 000

B. Nachtrag zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926.

Abchnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1926 gehen hinzu <i>R.M.</i>
VIII	1	Anleihen	300 000

Oldenburg, den 5. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 170.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Neu festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 7. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 21. Januar 1924, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1928 an auf 432 *RM* jährlich festgesetzt. Daneben ist eine Bettmiete von 18 *RM* jährlich und ein Lehrgeld von 50 *RM* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 7. Juni 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

